

Dokumentation

Fachtag „Petitionen“

Thema:

*Zwischen Straßenausbaubeiträgen,
Kleinkläranlagen und unbegleiteten
Freigängen der Strafgefangenen
Petitionen im Thüringer Landtag - Chancen
und Risiken einer aktiven Bürgerbeteiligung*

Veranstaltungsdatum:

29.11.2016 | 10.00 – 15.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Thüringer Landtag

Veranstalter:

Fraktion DIE LINKE. im Thüringer Landtag

Ablauf der Veranstaltung

- 10.00 Uhr Begrüßung & Eröffnung
- 10.15 Uhr Inputreferat
„Öffentliche Ausschusssitzungen – Erfahrungen aus dem Bayerischen Landtag“
- 10.45 Uhr Podiumsdiskussion
„Geschlossen oder offen – eine datenschutzrechtliche Auseinandersetzung bei öffentlichen Ausschüssen“
- 12.00 Uhr Mittagsimbiss
- 12.30 Uhr Podiumsdiskussion
„Staatlich oder privat – wo ist der Unterschied? Eine interaktive Betrachtung der Onlineplattformen für Petitionen“
- 14.00 Uhr Diskussion
- 14.30 Uhr Fazit & Ausblick
- 15.00 Uhr Ende der Veranstaltung

Teilnehmende Personen

- Ministerialrat Dr. Klaus Unterpaul Petitionsreferat | Bayerischer Landtag
- Abg. Margit Jung Vizepräsidentin des Thüringer Landtages
- Abg. Ronald Hande Mitglied des Thüringer Landtages
- Abg. Anja Müller Mitglied des Thüringer Landtages
- Abg. Dr. Iris Martin-Gehl Mitglied des Thüringer Landtages
- Knuth Schurtzmann Mehr Demokratie e. V. | Landesverband Thüringen
- Dr. Lutz Hasse Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
- Jörg Mitzlaff Geschäftsführer openPetition gGmbH
- Abg. Christina Buchheim Mitglied des Landtages von Sachsen-Anhalt
Ausschussvorsitzende Petitionsausschuss
- Michael Hasenbeck Referatsleiter Bürgerangelegenheiten
Thüringer Staatskanzlei
- Ministerialrat Rolf Bräutigam Petitionsreferat | Thüringer Landtag
- Oberregierungsrat Bastian Niemeyer Petitionsreferat | Thüringer Landtag
- Dr. Kurt Herzberg Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen
- Kerstin Pohnke Fraktion DIE LINKE. im Deutschen Bundestag
- Claudia May Petentin
- Thomas Voigt Petent

1. Einführung / Eröffnung durch Abg. Margit Jung

- Thüringer Landtag wird als Zentrum der Demokratie gesehen
- Thüringer Verfassung: Der Land ist das vom Volk gewählte oberste Organ der demokratischen Willensbildung. Der Landtag übt gesetzgebende Gewalt aus, wählt den Ministerpräsidenten, überwacht die Ausübung der vollziehenden Gewalt, behandelt die in der Zuständigkeit des Landes gehörenden öffentlichen Angelegenheiten und erfüllt die ihm durch die Verfassung zustehenden Aufgaben. Jeder Abgeordnete hat die Pflicht die Verfassung zu achten und seine Kraft für das Wohl des Landes und all seiner Bürger einzusetzen.
- Demokratieverdruss macht sich vieler Orts breit, aber Demokratieverdruss ist keine Grippe die nach einer Woche wieder verschwindet. Demokratieverdruss wirkt eher wie AIDS, es schwächt das gesellschaftliche Immunsystem und genau das ist ein Einfallstor für Rechtsextreme mit ihren menschenfeindlichen Parolen. Gegen Demokratieverdruss hilft nur mehr Demokratie. Die Bürgerinnen und Bürger müssen als souverän wieder ernst genommen werden und sie müssen sich ernst genommen fühlen.

2. Inputreferat durch Dr. Klaus Unterpaul

- von Herbst 2013 bis 11/2016 wurden 5462 Eingaben erledigt
- Fachausschussprinzip
 - thematische Zuordnung an die jeweiligen Ausschüsse
 - 2/3 aller Eingaben werden den einzelnen Fachausschüssen behandelt
- Ausschuss für Eingaben und Beschwerden:
 - behandelt Themen wie Baurecht, Ausländerecht, Strafvollzug
 - 1/3 aller Eingaben werden im Ausschuss für Eingaben und Beschwerden behandelt
- alle Ausschüssen tagen öffentlich
- Geschichte der Öffnung für die Öffentlichkeit der Ausschüsse in Bayern
 - die Öffnung der Ausschüsse ist die Geschichte eines Missverständnisses
 - im Dezember 1946 wurde die Bayerische Verfassung erlassen
 - im gleichen Jahr hat die erste Landtagswahl statt gefunden
 - Landtag hat die ersten 1,5 Jahre ohne Geschäftsordnung getagt (bis Frühjahr 1948); jedoch außer Pressevertretern nicht öffentlich
 - 1948 wurde Geschäftsordnung unter der Teilnahme der amerikanischen Militärregierung erarbeitet, u. a. „Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich“
- Statistik der Sitzungsprotokolle: Insgesamt wurden im Jahr 2015 für alle Ausschüsse 23.500 Seiten Protokoll gefertigt. Davon entfallen 22.000 Seiten auf öffentliche Sitzung (93,5 % der Protokollseiten sind aus öffentlichen Sitzungen)
- die Öffentlichkeit in den Ausschüssen ist lästig, sie macht Arbeit und sie ist gefährlich und wir möchten nicht darauf verzichten
 - Lästig, weil:
 - die Last ist von Abgeordneten zu tragen.
 - Abgeordnete kontrollieren die Staats- bzw. Landesregierung. In öffentlichen Ausschüssen werden die Abgeordneten selbst einer Kontrolle unterzogen, und zwar durch die Bürger. Die Präsenz kann durchaus lästig sein für Abgeordnete.
 - im Plenum ist der Adressat der Rede die Öffentlichkeit, in Ausschüssen der politische Gegner
 - das Verhalten der Abgeordneten wird durch die Anwesenheit von Bürgern weder positiv noch negativ beeinflusst

- Arbeit, weil:
 - in erster Linie für die Parlamentsverwaltung
 - Petent wird mit dem Eingang über den Ablauf und über einen möglichen Termin informiert
 - der Landtag wird gerade durch die Öffentlichkeit der Ausschüsse vermehrt als offenes Haus wahrgenommen. Gerade weil auch die Präsenz der Abgeordneten in Ausschusssitzungen in der Regel höher ist als bei Plenartagen
 - Umfrageergebnisse zeigen, dass Besucher einer Ausschusssitzung generell ein besseres Bild vom Landtag haben, als Besucher einer Plenarsitzung
- Gefährlich, weil:
 - im Bereich für den Datenschutz
 - Schutz der sensiblen Daten, gerade bei Petitionen, muss gewährleistet werden
 - Petitionen werden nicht in öffentlichen Sitzungen behandelt, wenn Rechtsvorschriften die Bekanntgabe von Daten untersagen oder wenn Daten von Dritten zur Sprache kommen
 - Petenten werden über öffentliche Beratung in der Eingangsbestätigung grundsätzlich informiert – Widerspruchsrecht des Petenten ist gewährleistet
 - 96 Eingaben wurden in nicht öffentlicher Sitzung auf Antrag des Petenten behandelt
 - außerdem kann die Landtagsverwaltung oder mitberatende Ministerien einen Antrag auf nicht öffentliche Sitzung stellen (578 Petitionen wurden dadurch nicht öffentlich behandelt)
- gerade die Anwesenheit des Petenten in der Ausschusssitzung bringt Vorteile mit sich. Wenn der Petent als Zuhörer tatsächlich erfahren kann, mit welchen Argumenten sich Berichterstatter, Mitberichterstatter, andere Ausschussmitglieder und vielleicht auch Vertreter der Ministerien mit seinem Anliegen auseinandersetzen, so kann das zumindest im Idealfall eine befriedende Wirkung haben und das unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.
- ein allgemeines Rederecht existiert nicht. Das Petitionsgesetz von 1993 besagt, dass der Ausschuss Fachpersonen oder den Petenten anhören kann, wenn es der Aufklärung der Sachlage dient

3. Diskussion zum Thema „Öffentlichkeit der Ausschüsse“

Hr. Schurtzmann:

- Schaffung der größtmöglichen Öffentlichkeit und Transparenz
- Demokratie braucht Transparenz und um Öffentlichkeit herzustellen, muss man transparent sein
- Menschen müssen ernst genommen werden und mitbestimmen können. Allein das Gefühl zu vermitteln, dass Bürger mitbestimmen dürfen, reicht nicht aus
- in den Fachausschüssen wird darum gerungen, die anderen vorgebrachten Argumente zu entkräften
- wir können Menschen nur ernst nehmen, wenn wir sie auf das gleiche Niveau bringen, auf den gleichen Wissensstand und auf den gleichen Kenntnisstand. Dies kann nur erfolgen, wenn die Bürger frühstmöglich in den Prozess mit eingebunden sind
- ein permanentes Rederecht kann jedoch die Arbeit der Ausschüsse beeinträchtigen
- Fachkompetenz bei Bürgern und Initiativen ist enorm ausgebildet. Fachpolitiker sollten auf diese Fachkompetenz hören und sich dieser annehmen
- das Veröffentlichen von Petitionen könnte dazu führen, dass die Anzahl der Petitionen eher zurückgeht. In dem Moment wo man sieht, da ist schon eine Petition zum gleichen Thema, dann braucht man diese nicht nochmal neu zu erfinden

Hr. Dr. Hasse:

- Daten dürfen verarbeitet werden, also fließen, wenn es gesetzlich geregelt ist oder der Betroffene eingewilligt hat
- Artikel 62 der Thüringer Verfassung besagt: „In der Regel sind die Ausschüsse nicht öffentlich.“
- wenn eine Änderung von „in der Regel nicht öffentlich“ zu „in der Regel öffentlich“ geschehen soll, muss die Thüringer Verfassung mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden
- in der Regel ist sowas ähnliches wie grundsätzlich und bedeutet eben nicht grundsätzlich, sondern ist Juristendeutsch und bedeutet, „Ausnahmen sind zulässig“, sodass im Einzelfall zum Beispiel für den Petitionsausschuss andere Regelungen getroffen werden können als sie derzeit bestehen
- informelle Selbstbestimmung kann in Art. 6 Abs. 3 einschränken werden
- sollte der Petitionsausschuss für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, müssen dahingehend „Bremsen und Sicherheiten“ eingebaut werden, damit die Daten nicht ungeschützt fließen dürfen
- grundsätzlich öffentlich, jedoch mit Einschränkungen: Widerspruch des Petenten
- Akten müssen für die Übergabe an die Ministerien geschwärzt werden, sodass nur die relevanten Daten sichtbar übermittelt werden
- datenschutzrechtliche Bedenken bei der Übertragung von Videoaufnahmen ins Internet (gerade bei Übertragung von personenbezogenen Daten in unsichere Drittstaaten). Dabei sollte auch das Widerspruchsrecht beachtet werden. Grundsätzlich würde es der Transparenz entgegenkommen

Hr. Dr. Unterpaul

- die Öffnung für die Öffentlichkeit in Thüringen wäre mit einem Fragezeichen versehen, da nur allein der Petitionsausschuss die Eingaben behandelt. Dahingehend müsste ein „Expresssystem“ eingeführt werden, was jedoch das Gefühl der Gleichgültigkeit bei dem Bürger erwecken kann
- durch die Verteilung in die Fachausschüsse kann der Ausschuss sich der Eingabe in einer adäquaten Form widmen
- Petitionen sind nach Verfassungsregelungen ein schriftliches Verfahren. Anhörungsrecht wird dahingehend kritisch gesehen
- in Mecklenburg-Vorpommern wird der Ausschuss derzeit zu einem „Rede-Gegenrede-Verfahren“ umstrukturiert
- Petent hat kein Akteneinsichtsrecht. Abgeordnete haben volles Akteneinsichtsrecht
- es gibt keine Petitionsbefugnis – Petenten können auch für/im Sinne von Dritte(r) einlegen. Dahingehend besteht eine erhöhte Gefahr, dass Daten Dritter enthalten sind
- in Plenarsitzungen ist der Adressat der Rede die Öffentlichkeit, meistens die Presse. Oftmals erweckt ein leerer Plenarsaal bei den Bürgern den Eindruck, dass sich die Abgeordneten nicht zuhören. In Ausschusssitzungen ist die Präsenz der Abgeordneten höher. Außerdem gibt es dahingehend Reden und Gegenreden von Abgeordneten verschiedener politischer Lager
- das Recht auf Zuhören bzw. Anwesend sein ist nicht subjektiv gültig, gerade nicht in Bezug auf Strafgefangene. Somit sind Strafgefangene zwar schlechter gestellt, jedoch nicht in ihrem Petitionsrecht eingeschränkt
- in Bayern gibt es keine Justizvollzugskommission, jedoch einen Anstaltsbeirat, dem auch zwei Abgeordnete angehören. Eingaben (vor allem Einzelfälle) werden vorerst in dem Anstaltsbeirat beraten. Werden keine Einigungen erzielt, werden dem Eingabenausschuss die Eingaben weitergeleitet

- ca. 30 % aller Petenten, gerade im Bereich Baugesetz, nehmen an den Ausschusssitzungen teil und nehmen einen teilweise langen Anfahrtsweg in Kauf, gerade weil keine Reisekosten erstattet werden
- die Beratung von Petitionen, wo der Petent im Ausschuss anwesend ist dauert im Normalfall länger, da sich der Ausschuss mehr Zeit nimmt für diese Petitionen. Je nach Petition dauert die Beratung im Durchschnitt um die 20 Minuten
- es gibt in Bayern kein Petitionsreferat. Jedoch gibt es ein Ausschussreferat, welches 12 Ausschussbüros für den jeweiligen Ausschuss besitzt. Der Büroleiter ist für die Vorbereitung der Ausschusssitzungen zuständig und wenn Petitionen im Fachausschuss beraten werden, dann ist der Büroleiter vorrangig der Sachbearbeiter der Eingabe.
- Fachausschüsse haben die gleichen Befugnisse zur Sachstandaufklärung (Akteneinsichtsrecht etc.)
- somit bearbeiten rund 140 Abgeordnete, die sich wöchentlich mit Petitionen und Eingaben beschäftigen
- Sammelpetitionen sind Eingaben mit Unterschriftenlisten, jedoch gibt es einen zentralen Ansprechpartner
- Massenpetitionen sind Petitionen mit gleichem Wortlaut, jedoch unterschiedlichen Absendern. Bei diesen werden die ersten 50 Petitionen schriftlich beschieden, danach wird der Beschluss für die Öffentlichkeit veröffentlicht
- Petitionsrecht ist nicht nur Grundrecht der Bürger, sondern auch des Parlaments. Es ist das Recht des Parlament, Angelegenheiten der Bürger aufnehmen und behandeln zu können

Fr. Dr. Martin-Gehl

- Transparenz für die Öffentlichkeit versus Effizienz des Ausschusses
- Zu diskutierende Möglichkeiten der Öffentlichkeit:
 - Veröffentlichung der Petitionen auf der Homepage des Landtages auf Antrag der Petenten bei allgemeine Interesse des Petitors
 - Anhörung der Petenten, von Zeugen oder von Sachverständigen
 - Öffentliche Anhörung bei einem Quorum von mind. 1500 Unterschriften
 - Einbeziehung des Petenten
 - Der erweiterte Öffentlichkeit, z. B. die zuhörende Schulklasse
 - Ergebnisse und Bescheide werden öffentlich gemacht
 - Akteneinsichtsrecht
 - Rederecht bei der Ausschusssitzung

Fr. Müller

- eine öffentliche Anhörung kann bei Petitionen erfolgen, welche auf der Internetseite des Thüringer Landtages für 6 Wochen veröffentlicht wurden und von mind. 1500 Bürgern unterzeichnet worden
- in dieser Legislatur ist es der erste Petitionsausschuss der mit dem neuen Petitionsgesetz von 2013, also mit den öffentlichen Anhörung, arbeitet
- die Öffnung für die Öffentlichkeit kann die Abgeordneten in ihrem Verhalten und Argumentieren zum Teil disziplinieren
- Publikum kann das Pro und Contra miterleben und sehen, dass sich Beziehungen zwischen den Fraktionen ergeben können. Somit kann der Bürger das Verfahren und die Entscheidung besser nachvollziehen
- bei öffentlichen Anhörungen handelt es sich um Anhörungen des Petenten und nicht um eine Befragung der Landesregierung

Hr. Hasenbeck

- Thüringer Staatskanzlei ist die Schaltstelle für die Legislativpetitionen in Thüringen
- in Thüringen werden die Anliegen der Bürger ernst genommen
- nicht jedes Verfahren benötigt die gleiche Intensivität der Behandlung (Zeit etc.)
- Dinge, die für Bürger individuell wichtig sind, können für die Allgemeinheit eher unwichtig sein. Dies bedarf jedoch Fingerspitzengefühl, um dies den Bürgern mitzuteilen
- Artikel 14 Thüringer Verfassung: Petitionsrecht ist verfahrensfrei und nicht kontradiktorisch. Es ist die Gestaltung des Souveräns, dieses Verfahren auszugestalten und es ist grundsätzlich gerichtlichen und sonstiger Kontrolle entzogen

Fr. Pohnke

- Petitionsreferate sind eine Schnittstelle der Kommunikation zwischen dem Bürger und dem Parlament
- im Bundestag handelt es sich um ein eher geschlossenes Petitionsverfahren, wo die Bürger nicht unbedingt gut mitgenommen werden können
- im Bundestag wurden 2014 insgesamt ca. 13.000 Petitionen bearbeitet
- alle öffentliche Petitionen können theoretisch im Gesamtprozess öffentlich behandelt werden, da der Petent auf sein Datenschutzrecht verzichtet hat
- zwischen 400 und 600 Petitionen werden pro Jahr auf der Internetseite des Bundestages veröffentlicht
- Gesetzentwurf durch DIE LINKE. im Parlament bzgl. des Akteneinsichtsrechts nach Beendigung des Petitionsverfahrens. Der Petent muss noch besser verstehen können, wie das Verfahren gelaufen ist. Entwurf hat jedoch keine Mehrheit erhalten

Fr. Buchheim

- der Petitionsausschuss ist der Ausschuss, welcher am meisten Arbeit macht und wo kein Abgeordneter wirklich arbeiten möchte
- in Sachsen-Anhalt tagt der Ausschuss alle 14 Tage für ca. 6 Stunden und berät im Durchschnitt alle 3 Minuten eine neue Petition
- mitberatende Ausschüsse nehmen die Petitionen unter dem Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ zur Kenntnis
- die Verteilung der Petitionen sollten auf die Fachausschüsse erfolgen
- viele Petenten sind nicht mit dem Bescheid einverstanden. Petenten schicken im Anschluss ein Beschwerdeschreiben (sind der Ansicht, die Abgeordneten hätten den Sachverhalt nicht richtig verstanden)
- Beschwerden sind so enorm, dass sogar Petitionen gegen die Ausschussvorsitzende eingereicht worden
- Petenten gehen davon aus, dass Abgeordnete von Steuergeldern bezahlt werden und somit dem eigenen Anliegen Rechnung tragen sollen

Hr. Bräutigam

- eine Verfahrensdauer pro Petition von einem Jahr ist durchaus im Durchschnitt, gerade wenn einer Veröffentlichung und möglicherweise einer Anhörung durch den Ausschuss zugestimmt wurde
- Ablauf einer Petition im Thüringer Landtag: Eingang der Petition → Beratung über Antrag auf Veröffentlichung → Veröffentlichung → 6 Wochen Mitzeichnungsfrist → Widervorlage im Ausschuss → Terminierung des Anhörungstermins → Mitberatung in den Fachausschüssen → Rückmeldung aus den Fachausschüssen → Bescheidung
- mit einer öffentlichen Anhörung wird dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen

Hr. Mitzlaff

- Petitionen, die eh bereits auf der Homepage veröffentlicht wurden (unabhängig ob sie das Quorum für eine öffentliche Anhörung erreicht haben) könnten öffentlich behandelt werden, da diese nicht gegen datenschutzrechtliche Aspekte verstoßen

Hr. Hande

- bei der Behandlung aller Petitionen im Petitionsausschuss wäre ein Rederecht ziemlich schwierig. Dies wäre jedoch mit einem enormen Arbeitsaufwand machbar und vor allem wünschenswert
- Übertragung der Ausschüsse ins Internet könnte ein Mittel zum Zweck werden

4. Diskussion zum Thema „Vergleich der unterschiedlichen Onlineplattformen für Petitionen“

Hr. Mitzlaff

- 2010 wurde die Plattform gegründet
- Gründung auf Grund des Vorbildes der Bundestagsplattform, es haben Bürgerbeteiligungsmöglichkeiten gefehlt
- seit 2012 ist openPetition eine gemeinnützige GmbH, welche durch Spenden finanziert wird
- es werden keine Daten an Dritte verkauft, openPetition will politisch neutral sein
- Sitz in Berlin mit insgesamt 5 Angestellten
- openPetition arbeitet auf allen politischen Ebenen
- openPetition ist ein Werkzeug, Bürgerbeteiligung zu stärken und zu leben. openPetition ist eine Sammelplattform. openPetition nimmt keinerlei Eingriff auf das öffentliche Petitionsverfahren
- Top-Down-Plattformen (offizielle Plattformen) sind in ihren Möglichkeiten und in den Veränderungen enorm eingeschränkt
- Registrierung ist erst seit 2015 bei openPetition möglich
- Inhalte kommen von Nutzern, Inhalte werden jedoch mit den Nutzungsbedingungen geprüft
 - Ständige Weiterentwicklung (gerade bei Grenzfällen)
 - Grundgesetzkonform, nicht menschenverachtend
- Unterschriften können mit Unterschriftsbögen gesammelt und wieder hochgeladen werden
- die Unterzeichnung kann anonym erfolgen. Weitere Nutzer sehen nur den Wohnort, jedoch keine weiteren Daten. Dem Petitionseinreicher werden die vollständigen Daten zur Verfügung gestellt
- openPetition spiegelt die Petitionen der Landtage, übernimmt dort jedoch keinerlei inhaltliche Prüfung, da die Mitarbeiter von einer rechtlichen Prüfung durch die Petitionsausschüsse ausgehen
- Petitionen sind bei openPetition innerhalb von maximal 2 Tagen online
- es erfolgt durch ein Redaktionsteam eine Begutachtung der Petitionen und notfalls die Sperrung mit Begründung
- es gäbe Schnittstellen und technische Möglichkeiten, wo Petenten bei openPetition starten und diese von der Plattform des Thüringer Landtags übernommen werden
- openPetition agiert in dem Sinne wie eine Suchmaschine, es erfolgt eine Spiegelung von bereits existierenden öffentlichen Daten
- Petenten wollen oftmals die Petition nicht offiziell einreichen, sondern nur eine Öffentlichkeit erreichen
- Austausch zwischen Petenten und Unterstützern: Benachrichtigung an Unterzeichner, Fragestellung an Petenten, Unterstützer können Pro und Contra austauschen

- eine Moderation wird durch openPetition übernommen, Nutzer der Plattform kann jedoch auch Falschmeldungen, Hassposts etc. melden. Strafrechtliche Inhalte werden auch verfolgt
- der Begriff „Petitionen“ ist kein geschützter Begriff und wird oftmals von privaten Firmen missbraucht, um Daten oder Geld zu erhalten
- Zeichnungsfrist zwischen 4 Wochen und 6 Monaten bestimmt der Petent, jedoch soll die Frist abgeschafft werden
- parlamentarische Vertreter werden explizit angeschrieben und um eine eigene Stellungnahme gebeten
- Unterstützer und unterschreibende Bürger sind ein Macht, die genutzt werden kann und genutzt wird (Presse, Demonstrationen)
- IP-Adressen werden für einen gewissen Zeitraum gespeichert
- Email-Adressen müssen nur selten bestätigt werden. Nur Bestätigung der Email-Adresse bei Verdacht auf Spam-Nachrichten
- Meldedaten der Personen werden nicht überprüft
- die Seite ist barrierefrei für Menschen mit Beeinträchtigung. Eine Seite in „Leichter Sprache“ gibt es nicht, da die Inhalte nicht von openPetition sondern von den Petenten selbst kommt

Hr. Hande

- Top-Down-Ansatz: der Staat initiiert von oben herab
- Button-Up-Ansatz: zivilgesellschaftliche Akteure initiieren etwas von unter herauf
- jeder Bürger muss sich für Mitzeichnung und Petitionseinreichung registrieren
- 68% aller Online-Nutzer benutzen openPetition; 35 % nutzen die Plattform des Deutschen Bundestages
- Thüringer Petitionsausschuss muss die Aufgabe mitnehmen, dass persönliche Rechte geschützt sind
- Petitionsausschuss kann über die Genehmigung und Anerkennung von analogen Unterschriftenlisten entscheiden
- um eine Diskussion zu ermöglichen, könnte die Möglichkeit des Diskussionsforums genutzt werden. Jedoch ist auch hier ein Moderation zwingend notwendig
- These: Die zivilgesellschaftlichen Akteure einer Petitionsplattform und parlamentarischer Petitionsplattformen sind keine Konkurrenten, weil sie keine Konkurrenten sein können.

Hr. Hasenbeck

- das Logo des Freistaats Thüringen darf bei der Spiegelung bei openPetition rechtlich nicht genutzt werden
- problematisch ist die Empfindung der Petenten, es ist bei openPetition nicht erkenntlich, ob bei dem Thüringer Landtag (Rechtssicherheit) oder bei openPetition unterschrieben worden ist
- datenschutzrechtliche Vereinfachung von openPetition: Vollmacht, mit Einverständnis der Weiterleitung an die Landesregierungen
- um openPetition handelt es sich um einen wichtigen niederschweligen Zugang zur Politik
- auf der Homepage des Landtages gibt es eine Funktion in „Leichter Sprache“

Fr. Müller

- eine Transparenz muss erfolgen, muss jedoch diversen Standards folgen (Menschenrechtsbedingungen)

Fr. Pohnke

- im Bundestag hat der Petent mit 50.000 Unterschriften innerhalb von 4 Wochen einen Anspruch auf eine Anhörung
- Unterstützer werden in der Bescheidung berücksichtigt, sind aber ohne Relevanz bei der Bearbeitung
- im Bundestag existiert eine 3-Fach-Garantie: Die Petition wird angenommen, bearbeitet und beschieden

Hr. Niemeyer

- bei der letzten Novellierung des Petitionsgesetzes war ein Diskussionsforum in Diskussion, jedoch reichte eine „Selbstreinigung“ nicht aus. Es sollte Pre-Moderiert (Beiträge werden alle einzeln gesichtet und freigegeben.) sein. Der Kosten- und Verwaltungsaufwand wurde jedoch gescheut
- problematisch sind die unterschiedlichen Quorums. Beim Thüringer Landtag 1500, bei openPetition um einiges weniger. Somit wird den Unterstützern falsche Versprechungen gemacht
- eine Prüfung der Identität der Unterstützer erfolgt nicht. Jedoch kann die Identität der Petenten bestätigt werden, da ein Austausch mit den Petenten stattfindet

5. Fazit / Ausblick

- es war für die teilnehmenden Personen ein sehr intensiver Austausch
- folgende Fragestellungen wurden für die weitere Diskussion mitgenommen:
 - Ist eine Öffnung der Ausschüsse im Allgemeinen auch in Bezug auf den Datenschutz möglich?
 - Ist eine Öffnung des Petitionsausschusses in Bezug auf den Schutz der Petenten möglich?
 - Welche Regularien und „Schutzmechanismen“ müssen eingearbeitet werden?
 - Unter welchen Voraussetzungen ist die Umstrukturierung der Onlineplattform möglich?
 - Kann eine überwachte Diskussionsmöglichkeit eingearbeitet werden?
 - Kann bzw. muss das Quorum für öffentliche Anhörungen geändert werden?
 - Könnten alle veröffentlichten Petitionen auch abschließend öffentlich behandelt werden?
 - Kann eine Übertragung an die Fachausschüsse erfolgen?

6. Weitere Infos

Videos der Fachtagung können unter dem unten stehenden Link eingesehen werden:

https://www.youtube.com/watch?v=ezDCXyuFxs0&list=PLY9XBMIb_bMe7v5e-6ic-4lottkuoQkZT

